

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Breise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezelle 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Hömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 60

Diez, Freitag den 12. März 1915

55. Jahrgang

Um allen Fertümern vorzubürgen, bitten wir, auf allen Sendungen, die für das
amtliche Kreisblatt
bestimmt sind, die Firma H. Chr. Sommer hinzuzufügen.

Amtlicher Teil.

Diez, den 11. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft: Erhebung der Vorräte an Kartoffeln.

In Ausführung der Vorschriften unter Ziffer 3 der Anweisung zur Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 bestimme ich hiermit, daß in allen Gemeinden des Unterlahnkreises die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln durch Ortslisten zu erfolgen hat. Für die Ortslisten wird das nachstehende Formular vorgeschrieben. Zur richtigen Ausfüllung der Ortslisten wird bemerkt:

In Spalte 2 und 3 sind Namen und Wohnung desjenigen einzutragen, der die Kartoffeln in Gewahrsam hat, also nicht der Eigentümer zu sein braucht.

In Spalte 4 ist die Menge der vorhandenen Vorräte anzugeben und zwar in Zentnern. Es sind alle vorhandenen Vorräte, also auch die zur Fütterung des Viehstandes bestimmten Mengen so genau wie möglich anzugeben. Abzüge für den eigenen Bedarf oder für Saatgut dürfen nicht gemacht werden, da es sich lediglich um eine Feststellung des Gesamtvorrates handelt.

In Spalte 5 hat der in Spalte 2 eingetragene Bewahrer die Richtigkeit der Eintragungen in den Spalten 2 bis 4 durch seine Namensunterschrift zu bestätigen.

Die Gemeinden, wenigstens die größeren, sind in Zählbezirke einzuteilen. Die Erhebung ist dermaßen zu beschleunigen, daß sie bestimmt am 17. März 1915 beendet ist. Das Ergebnis der einzelnen Zählbezirke ist alsdann sofort zu einer Gemeindesumme zusammenzustellen. Da-

bei sind die Kartoffel-Vorräte, die im Eigentum der Heeres- oder Marine-Verwaltung stehen, besonders aufzunehmen.

Am 18. März 1915 ist mir das Ergebnis einer jeden Gemeinde durch Fernsuf oder Drahtanzeige mitzuteilen. Daneben sind die Ortslisten mit der größten Beschleunigung an mich einzusenden. Bis zum 20. März 1915 muß ich bestimmt im Besitz aller Ortslisten sein.

Vor Beginn der Erhebung wollen die Herren Bürgermeister die Verordnung vom 4. März 1915 mehrmals ortsbüchlich bekannt machen lassen. Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß jeder zur Anzeige verpflichtet ist, der einen Rentner und mehr Kartoffeln in Besitz oder Gewahrsam hat.

Auf die Strafbestimmungen im § 5 der Verordnung, besonders auf die wegen unrichtiger Angaben, wird besonders hingewiesen und es wird den Herren Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, jedes Vergehen gegen diese Bestimmungen sofort bei mir zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Orts- und Zählbezirkliste
zur Erhebung der Vorräte von Kartoffeln.
Gemeinde _____

Spalte. Nr.	Des Bewahrers		Vorrat an Kartoffeln in Zentner	Unterschrift des Bewahrers (Spalte 2) als Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen in den Spalten 2 bis 4
	Name	Wohnung Straße u. Haus- nummer		
1	2	3	4	5

J.-Nr. II. 2171.

Diez, den 8. März 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des aus dem Gemeinedienst scheidenden Stadtsekretärs und Standesbeamten-Stellvertreters August Hofmann ist der Stadtsekretär Wilhelm Gabel in Nassau zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Nassau ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Aufruf.

Eine wichtige Aufgabe harrt der Lösung. Es gilt die Leiden derjenigen Verwundeten zu lindern, die Nacht und Nebel auf dem Schlachtfelde überraschten. Die Zahl der Vermissten muss sich vermindern!

Um dies zu erreichen, brauchen wir Eure Hilfe!

Wir brauchen Sanitäts hunde, die mit wunderbarem Instinkt und hoher Intelligenz ihre Pflicht erfüllen und vielen tapferen Kriegern bereits das Leben gerettet haben.

Der Deutsche Verein für Sanitäts hunde in Oldenburg i. Gr. unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs Friedrich August von Oldenburg
tritt an Euch heran. Wir brauchen Hunde, die geeignet sind, und vor allem Geld, um die hohe Mission zu erfüllen, tausende Verwundete zu retten, die nach jeder Schlacht noch leben und in Gräben, Heden und Gehüschten verbluten müssten, weil die Sanitätsmannschaften trotz aller Umsicht und allen Eisers sie nicht finden könnten.

Saget nicht, Ihr hättet schon geholfen! Die draußen sagen auch nicht, wir haben schon gekämpft! Sie kämpfen weiter und gehen immer wieder für Euch in die Schlacht!

Viele hunderte Sanitäts hunde arbeiten bereits für Euch und alle, die Euch teuer sind im Felde. Wir brauchen sofort Mittel, die nicht reichlich genug liegen können!

Gaben werden von den Hrn. Bürgermeistern des Kreises und im Königlichen Landratsamte in Diez entgegen genommen.

Diez, im März 1915.

Der Landrat.

Duderstadt.

* * *

Diez, den 9. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, vorstehenden Aufruf in Ihren Gemeinden ortssäublich bekannt zu machen und durch Veranstaltung von Haussammlungen die Mittel aufzu bringen zu helfen, deren der Deutsche Verein für Sanitäts hunde dringend bedarf. Listen für die Haussammlungen geben Ihnen in den ersten Tagen ohne Anschriften zu. Sie werden ersucht, die von Ihnen gesammelten Gelder binnen 10 Tagen unter Beifügung der Sammellisten an mich abzuführen.

Der Landrat.

Duderstadt.

IV b. 578.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Zum zweiten Male im Laufe des gewaltigen Krieges, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen gezwungen ist, ist in diesen Tagen das Reichsbanddirektorium mit Begebung einer Kriegsanleihe hervorgetreten.

Die zweite Kriegsanleihe dient wie die erste ausschließlich unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung. Es gilt die

Wiederholung der Kriegsanleihe, um unser tapferes Volk, das den letzten Fußbreit deutscher Ostsäume in glänzendem Siege vom Feinde gefärbt hat, durch den schweren Winterfeldzug hindurchzuführen und seine Schlagsfertigkeit für den kommenden Sommer zu sichern.

Die Kriegsanleihe bietet bei fünfsprozentiger Verzinsung und der Ausgabe zum Kursie von 98,50 eine vorzügliche, mündelsichere Vermögensanlage für jedermann, und ist, da sie in Stücken von 100 Mark aufwärts erworben werden kann, zur Anlage auch der kleinsten Ersparnisse geeignet. Niemand, der sich seiner vaterländischen Pflichten bewusst ist und auch nur über geringe Mittel verfügt, wird deshalb den Erwerb eines entsprechenden Betrages an Kriegsanleihe unterlassen wollen!

Welche wichtige Aufgabe hierbei den Sparkassen zufällt, hat die Begebung der ersten Kriegsanleihe bewiesen, an deren Zeichnung die deutschen Sparkassen mit nicht weniger als 884 Millionen Mark — die preußischen Sparkassen allein mit 768 Millionen Mark — beteiligt gewesen sind. Von dieser Summe entfällt bei den preußischen Sparkassen der erhebliche Betrag von 321 Millionen auf die für eigene Rechnung der Sparkassen gezeichnete Kriegsanleihe, während 447 Millionen Mark Kriegsanleihe von den Sparern selbst gezeichnet und aus ihren Sparguthaben von den Sparkassen für sie beschafft sind.

Haben die Sparkassen durch ihre eigenen Zeichnungen den Bestand ihrer flüssigen und hochverzinslichen Vermögensanlagen erheblich verbessert, so haben sie andererseits noch weit mehr durch Heranziehung ihrer Sparer zur Zeichnung sich um das günstige Ergebnis der ersten Anleihe verdient gemacht.

Es hat das nur geschehen können, indem die Sparkassen entsprechend der einmütigen Anregung des Deutschen Sparkassenverbandes die Einlagen ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Rückdienstfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag den Sparern zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, und dies angeichts des großen Zweckes meist auch dann taten, wenn aus besonderen Gründen die Zeichnung der Kriegsanleihe nicht bei der Sparkasse selbst erfolgte, sondern das Sparguthaben einer anderen Zeichnungsstelle überwiesen werden sollte. Nur durch dies großzügige, über kleinen Bedenken das große Ziel nicht aus dem Auge lassende Entgegenkommen ist das glänzende Ergebnis erreicht worden.

Das Ziel ist heute kein geringeres wie im vergangenen Herbst. Die praktische Durchführung ist durch Bemessung der Zeichnungsfrist auf 3 Wochen und durch die auf fast 5 Monate ausgedehnte Einzahlungsfrist wesentlich erleichtert. Das Sinken des Zinsfußes von 6 auf 5½ Prozent für die bei den staatlichen Darlehnsklassen aufzunehmenden Lombardkredite schließt Verluste der Sparkassen angesichts der fünfsprozentigen Verzinsung der Kriegsanleihe nahezu aus oder vermindert sie doch erheblich bei den von den Sparern gezeichneten Beträgen.

Unter voller Würdigung des großen vaterländischen Zweckes hat auch diesmal der Deutsche Sparkassenverband allen Sparkassen die nachdrücklichste Förderung der Kriegsanleihe nicht nur durch eigene Zeichnungen, sondern auch durch tunlichst unbeschränkte Annahme der Zeichnungen ihrer Sparer unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Rückdienstfristen anempfohlen.

Ich zweifle nicht, daß alle Sparkassen der Monarchie diesem Ruf folgen und eingedenkt der großen Sache, für die einzutreten sie berufen sind, die Zeichnung der Kriegsanleihe auch diesmal mit gleichem Nachdruck und gleichem Entgegenkommen fördern und unterstützen werden, wie im vergangenen Herbst.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.

IV. 1. 1500. — Berlin, den 14. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die mit Hilfe der Kartoffelfabrikate bezüglich Stellung unserer Brotvorräte lässt sich nicht Schritt um Schritt mit dem Bedarf durchführen, da die Landwirte bei dem Mangel an Futtermitteln offenbar in verstärktem Maße auf die Kartoffeln zu Futterzwecken zurückgreifen.

Einer der Zwecke der Kartoffeltrocknung ist es, den im Laufe der Zeit, normalerweise durch Atmungs- und Fäulnisvorgänge eintretenden Schwund der Kartoffelmasse hintanzuhalten. Je näher das Frühjahr herankommt, um so lebhafter seien diese verlustbringenden Vorgänge bei sämtlichen ungetrockneten Kartoffelvorräten ein. Im getrockneten Zustand findet ein Substanzverlust nicht mehr statt.

Danach liegt es jetzt im dringenden Interesse unserer Volksernährung, nach Möglichkeit die frischen, ungetrockneten Kartoffeln ins Brot zu verbauen, daneben aber auch die Trocknung mit aller Kraft zu fördern, in der Absicht jedoch, diese Kartoffel-Trockenfabrikate soweit als tunlich aufzuspeichern, um sie erst in späteren Monaten zur Streckung des Brotes heranzuziehen.

Das Verbauen der Frischkartoffeln ist auf dem platten Lande und in den kleineren Städten in weiten Landesteilen bekannt und auch von jeher in Gebrauch gewesen; hier ist es auch kaum mit irgendwelchen technischen Unbequemlichkeiten verbunden. Wie mir der Obermeister der Berliner Bäcker-Zunft berichtet, will man in Berlin planmäßig dazu übergehen, frische Kartoffeln in gequetschtem oder geriebenem Zustand (§ 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915) in das Brot zu verbauen. Die Berliner Bäcker-Zunft hat bereits Maßnahmen hierzu in die Wege geleitet (Anschaffung von Kartoffelschälmashinen u. dgl. m.).

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, beeche ich mich zu ersuchen, der Angelegenheit auch dort Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen und mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten Monate in erster Linie frische Kartoffeln in möglichst weitem Umfang zum Verbauen Verwendung finden. Ich gestatte mir darauf hinzuweisen, daß, sofern es erwünscht sein sollte, Herr Professor Dr. Parow in Berlin bereit ist, Lehrgänge zu veranstalten, in denen die erforderlichen Ausklärungen gegeben werden könnten. Im allgemeinen wird man aber wohl davon ausgehen können, daß auf dem platten Lande und in Ortschaften bis zu etwa 5000 Einwohnern die Durchführung des Verbauens von frischen Kartoffeln auf keine nennenswerten Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Für eine baldgesetzliche Rückäußerung würde ich dankbar sein.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)

J. A.: gez. Richter.

An die außerpreußischen Bundesregierungen und den Herrn Statthalter im Elsaß-Lothringen.

I. 1297.

Diez, den 8. März 1915.

Abbildung vorliegenden Erlasses erhalten die Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Bäder.

Für ordnungsmäßige Durchführung des Erlasses haben die Herren Bürgermeister Sorge zu tragen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine, Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½%igen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3%igen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d.s. Js. ab

ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68,

Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in

Berlin C. 2, Am Zeughaus 2,

durch sämtliche preußischen Regierung-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Bordrude zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
von Bischoffshausen.

J.-Nr. I. 1545.

Diez, den 9. März 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt

II d. 360.

Berlin, den 23. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Der gradentwistige Erlass von Polizeistrafen wird vielsach auch für Personen nachgesucht, die zum Heeresdienste eingezogen sind. Diese Strafen fallen unter den Allerhöchsten Erlass vom 1. August 1914 (Justiz-Ministerialblatt Seite 656), können also ohne weiteres niedergelegt werden.

Ich ersuche ergebenst die unterstellten Polizeibehörden entsprechend zu verständigen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

An die Herren Regierungs-präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier:

J.-Nr. I. 1540.

Diez, den 9. März 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt

I. 1442.

Diez, den 6. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 29. April 1913, J.-Nr. I. 3348, Kreisblatt Nr. 106, betreffend Mitteilung der Namen jener in Ihren Gemeinden schulpflichtig gewordenen jüdischen Kinder.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt

Bekanntmachung.

Die rechtzeitige Bekämpfung der Sperlingsplage erscheint in diesem Jahr besonders wichtig, um die aufgehenden Saaten, soweit dies irgend möglich, vor Beschädigung zu schützen.

Ich weise deshalb auf die im Amtsblatt der hiesigen Landwirtschaftskammer vom 6. April 1912 (Bl. 117), 2. August 1913 (Bl. 238) und 21. März 1914 (Bl. 87) angegebenen Bekämpfungsmittel mit dem Ersuchen ergebnst hin, für ihre schleunige Anwendung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Giech.

* * *

J.-Nr. II. 2170. Diez, den 6. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Absdruck wird mit dem Ersuchen veröffentlicht, für schleunige Anwendung der Bekämpfungsmittel nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 1643. Diez, den 9. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In letzter Zeit wird von verschiedenen Personen versucht, entweder für auswärtige Vereine vom Roten Kreuz oder für sonstige Organe der freien Liebestätigkeit in den Gemeinden des Kreises Hausskollektan zu veranstalten, ohne im Besitze der hierzu erforderlichen Genehmigung seitens des Herrn Oberpräsidenten zu sein. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Kollektanten ihre Tätigkeit in allen den Fällen zu verbieten, in denen die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten nicht vorliegt.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 1440. Diez, den 6. März 1915.

Bekanntmachung

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Uasitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 1848. Diez, den 6. März 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Die Gemeinden mache ich auf die in Nr. 9 des diesjährigen Regierungsamtsblattes abgedruckte Vereinbarung zwischen den Preußischen und Hessischen Ministerien betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuern bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern zur Beachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 1646. Diez, den 26. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Ich habe den Tierarzt Dr. Schmidt in Katzenelnbogen zum Stellvertreter des zum Kriegsdienst eingezogenen Fleischbeschauers Wilhelm Kratz aus Katzenelnbogen ernannt.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 1443.

Diez, den 6. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Vogelschutz.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Vertrauensmänner für den Vogelschutz im Unterlahnkreise zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobachtungen im abgelaufenen Berichtsjahre mir gemäß Ziffer 7 der Leitsätze bis zum 20. d. Mts. Mitteilung zu machen.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 1559.

Wiesbaden, den 27. Februar 1915.

Erledigung.

Das Ausschreiben vom 19. d. Mts., J.-Nr. I. 1559, betreffend einen hier in der Zeit vom 26. Januar bis 17. Februar 1915 in einer Herrschaftswohnung begangenen Einbruch, wird hiermit zurückgenommen.

Der Einbrecher ist in Freiburg i. B. festgenommen.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weß.

Abt. VI a, III b. T. Nr. 3590/1695.

Frankfurt a. M., den 26. 2. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung von Privataufträgen hinter Aufträge der Heeresverwaltung.

Meine am 13. Nov. 1914 erlassene Verordnung betr. das Verbot der Befriedigung von Privataufträgen vor Aufträgen der Heeresverwaltung (III b Nr. 40 740/3229) erweitere ich dahin:

Die Befriedigung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeres- und der Marineverwaltung ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gegebe keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

**XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Obersförsterei Schaumburg.

Montag, den 15. März 1915, vormittags 10 Uhr sollen in den Distrikten: Unterer Millbahn, Schreibersberg und Herrnwald:

Buchen: 219 Rm. Scheit u. Knüppel, ca. 7000 St. Wellen; Eichen: 18 Rm. Scheit u. Knüppel; Kiefern: 19 Rm. Knüppel, und Fichten: 740 Stangen 4. bis 8. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft zur angegebenen Zeit auf dem Eppendorfer Wege am Hirschberger Felde.

Schaumburg, den 6. März 1915. 5190

Fürstliche Obersförsterei.

Holzversteigerung. Obersförsterei Erlenhof.

Montag, den 15. März, von 3 Uhr nachmittags ab, im Bahnhotel Holzhausen a. d. H. ans Schützbez. Erlenhof u. Dötschied, Distr. 56, 57 Oberer Heidewald, 61 Heidewald, 86 Hüttborn, 89 Hutsels, 93 Steinlaut, 95 Reisbach u. Totalität. 5 Rm. Eichen-Kiefern in Distr. 56, 57 (Kieferholz). Et: 160 Rm. Sch. u. Kn., 400 Wellen, 5 Rm. Reiserkn., Bu: 520 Rm. Sch. u. Kn., 4000 Wellen, 40 Rm. Reiserkn., And. Laubh: 1 Rm. Sch.